

Wichtige Stichworte zur Beratungshilfe

Zunächst einmal bitte ich Sie, das Hinweisblatt zum Vordruck für den Antrag auf Beratungshilfe genau zu lesen, da hier alle wesentlichen Fragen zur Beratungshilfe geklärt werden.

Ergänzend weise ich nochmals auf folgende Punkte hin:

1. Das Gericht klärt, ob Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben. Beratungshilfe erhält derjenige, der wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Gebühren eines Rechtsanwalt für eine Beratung oder außergerichtlichen Vertretung zu zahlen. Die beabsichtigte Wahrnehmung seiner Rechte darf dabei nicht "mutwillig" sein.
2. Es ist vorher abzuklären, ob Sie auf jeden Fall die Beratung wollen oder nur dann, wenn Sie auch Beratungshilfe vom Gericht erhalten haben. Im letzteren Fall müssten Sie sich zunächst einmal selbst an das zuständige Amtsgericht wenden und dort einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe stellen. Wenn Sie dann den Beratungshilfeschein erhalten haben, bringen sie diesen zu unserem ersten Gespräch mit.
3. Wenn Sie die Beratung, bzw. außergerichtliche Vertretung auf jeden Fall wollen und der Beratungshilfeantrag später vom Amtsgericht abgewiesen werden sollte, haben Sie selber die gesetzlichen Gebühren an mich zu zahlen. Alternativ – gerade bei einer reinen Beratungstätigkeit – werden Sie eine Vergütungsvereinbarung mit mir schließen, die für den Fall einer Abweisung der Beratungshilfe meinen Vergütungsanspruch Ihnen gegenüber regelt.
4. Die Landeskasse zahlt nur die Gebühren, die über dem Betrag von 10,00 € entstehen. Auch wenn also Beratungshilfe gewährt wird, fällt grundsätzlich immer eine Gebühr von 10,00 € an, die mit der Erteilung des Auftrags sofort fällig wird.
5. Wenn Sie die Beratungshilfe über mich beantragen wollen, muss ich Sie um eine entsprechende Mitarbeit bitten. Das Amtsgericht möchte in der Regel Belege vorgelegt bekommen, aus denen sich Ihre Angaben im Antrag ableiten lassen. Werden zum Beispiel nur unvollständig Unterlagen eingereicht, wird die Beratungshilfe nicht erteilt mit der Folge, dass ich meinen Gebührenanspruch Ihnen gegenüber geltend machen müsste.

Jörg Lengnick
Rechtsanwalt

P.S.: Die Allgemeinen Hinweise und Ausfüllhinweise für das Beratungshilfeformular finden Sie im Internet unter der Adresse:

<http://www.justizportal.niedersachsen.de/download/32480>

Wenn Sie das Beratungshilfeformular am PC ausfüllen und ausdrucken möchten (Abspeichern kann man die eigenen Eintragungen leider nicht, nur das blanke Formular), so nehmen Sie folgenden Link:

<http://www.justizportal.niedersachsen.de/download/32479>